



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 18

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 26.06.2024

| Nr. | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A. | Satzungen und Verordnungen | 2 |
| 1. | Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) (Gefahrenabwehrverordnung) | 2 |
| 2. | Satzung der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) | 8 |
| 3. | 4. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) | 11 |
| B. | Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne | 12 |
| C. | Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen | 12 |
| 4. | Öffentliche Auslegung einer Prüfungsmitteilung | 12 |
| 5. | Konsolidierte Gesamtabschluss 2024 | 13 |
| D. | Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates | 13 |
| E. | Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften | 13 |

A. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbeete, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

§ 2 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.

Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

§ 3 Straßenmusiker

Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen spätestens 30 Minuten nach Darbietungsbeginn dergestalt verändern, dass dieser mindestens 200 m vom ursprünglichen sowie vom Standort anderer Straßenmusiker entfernt ist.

§ 4 Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

(1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.

(2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
 - a) innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Teilbereiches der Stadt Lingen (Innenstadtbereich): Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen,
 - b) am Telgenkampsee, innerhalb der Straßen Am Telgenkamp, Hainbuchenweg, Am Neuen Friedhof, In den Sandbergen einschließlich der dem Gelände des Telgenkampsees zugewandten Gehwege dieser Straßen,
 - c) auf dem Gelände des Dieksees einschließlich der dem Gelände zugehörigen Parkplätze,
 - d) am Brunnenpark innerhalb der Straßen Schützenstraße, Strootstraße, Ludwigstraße und Neuer Wall,
 - e) auf dem Leinpfad entlang des Kanals,
 - f) auf den und innerhalb des von folgenden Straßenabschnitten umschlossenen Bereichs des Emsauenparks:

Emsauenallee ab Einmündung Langschmidtsweg beim Nahversorgungszentrum bis zum Geh- und Radweg an der Ems (nördliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung Emsauenallee der Rad- und Fußweg entlang der Ems sowie in Verlängerung dazu die fußläufige Verbindung zur Gelgöskentstiege (westliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung die Gelgöskentstiege bis Scharnhorststraße, die Scharnhorststraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Haus der Vereine bis zum Langschmidtsweg (südliche Begrenzung) sowie der Langschmidtsweg ab der vorgenannten Einmündung bis zur Emsauenallee beim geplanten Nahversorgungszentrum (östliche Begrenzung).

Entlang des betroffenen Teilbereichs des Langschmidtsweges gilt der Leinenzwang jedoch nur auf dem Gehweg der dem Emsauenpark zugewandten Straßenseite.

2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt Lingen (Ems),

4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
5. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird. Die Beaufsichtigung eines Hundes im vorgenannten Sinn ist auch auf den ausgewiesenen Hundefreilaufflächen sicherzustellen.

- (3) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder –halterin oder der Tierführer oder –halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt auch für ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Die Beseitigungspflicht gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (7) Es besteht wie folgt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Hauskatzen:
 1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.
 2. Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier- Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
 3. Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
 4. Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter bleibt auch dann Eigentümer des Tieres, wenn er seine Hauskatze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt (§ 3 TSchG in Verbindung mit § 134 BGB).

5. Als Katzenhalterinnen oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
6. Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Stadt Lingen die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 6 Gefahren von Grundstücken

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m, von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden.

Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsfläche beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.

- (3) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

§ 7 Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung, so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 9 Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 14. Januar 2015, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für

Brauchtsfeuer. Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Lingen (Ems) zu beantragen.

- (2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

§ 10 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagsäulen oder –tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial zu kontrollieren und zu reinigen.

- (3) im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

§ 11 Wertstoff-Container

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Stadt aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

§ 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch

- in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
- b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
- c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,

3. das Verrichten der Notdurft.

§ 13 Kinderspiel- und Freizeitflächen

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie die Benutzung der fest eingebauten Kinderspielgeräte ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung eine zeitliche Einschränkung festgelegt ist. Eine durch Beschilderung ausgewiesene Altersgrenze ist zu beachten.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Spielplätzen
 - a) zu rauchen oder alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren,
 - b) gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitzuführen die dazu geeignet und bestimmt sind, andere zu verletzen,
 - c) Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerschlagen,
 - d) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen.

Die vorgenannten Regelungen gelten ebenso auf Flächen, die Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Freizeitgestaltung zu Zeiten außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen, beispielsweise auf Schulhöfen.

§ 14 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Lingen (Ems) zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

- 1. das Betreten von Eisflächen nach § 2,
- 2. das Wechseln des Standortes von Straßenmusikern nach § 3,
- 3. das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen nach § 4,
- 4. den Leinenzwang für Hunde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 4 und 5,
- 5. die Beaufsichtigung eines Hundes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3,
- 6. das Fernhalten von Hunden nach § 5 Abs. 3,
- 7. die Beseitigung von Tierkot nach § 5 Abs. 4,
- 8. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 5 Abs. 6,
- 9. die Gefahren von Grundstücken nach § 6,

10. das Anbringen von Hausnummern nach § 7,
11. das Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen nach § 8,
12. das Abbrennen von Feuern nach § 9 Abs. 1,
13. das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 10 Abs. 1,
14. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2,
15. die Nutzung von Wertstoffcontainern nach § 11
16. den Aufenthalt auf Kinderspiel- und Freizeitflächen nach § 13

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030. ¹⁾
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) vom 19. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15. Juli 2020, S. 239) außer Kraft.

Lingen (Ems),

Stadt Lingen (Ems)

gez. Krone
Oberbürgermeister

2. Satzung der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beginnt werktags um 08:00 Uhr und endet werktags um 18:00 Uhr.

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2 Parkgebühren

1. Für die Parkplätze innerhalb des städtischen Ringes (Abgrenzung: Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße), den Parkplatz Johannes-Meyer-Straße/Konrad-Adenauer-Ring und den Parkplatz „Alter Güterbahnhof“, Bernd-Rosemeyer-Straße, betragen die Gebühren:

| Dauer | Gebühr |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. bis 4. angefangene Stunde jeweils | 1,00 € |
| jede weitere angefangene Stunde | 0,50 € |
| Tageshöchstsatz | 6,00 € |

2. Für alle übrigen Parkplätze im Stadtgebiet einschließlich der Parkbuchten an den zu 1. genannten drei Abgrenzungsstraßen betragen die Gebühren:

| Dauer | Gebühr |
|-----------------------|---------------|
| je angefangene Stunde | 0,50 € |
| Tageshöchstsatz | 5,00 € |

Dauerparker zahlen auf Parkplätzen innerhalb des städtischen Ringes 40,00 € pro Monat und außerhalb des städtischen Ringes 30,00 € pro Monat.

Die Vergabe eines Dauerparkplatzes erfolgt nach Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

- 3 a. Für die Benutzer der Bundesbahn (Bahnpendler) besteht eine Sonderregelung. Auf dem Bahnhofsgelände ist für diesen Personenkreis ein Sonderparkplatz ausgewiesen. Dieser Parkplatz darf nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis benutzt werden. Beim Kauf eines Fahrausweises wird nach Verfügbarkeit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Tarife eine Parkerlaubnis ausgestellt.

| Dauer | Gebühr |
|--------------|---------------|
| Tageskarte | 1,50 € |
| Wochenkarte | 4,50 € |
| Monatskarte | 8,00 € |

- 3 b. Eine weitere Sonderregelung besteht für die Parkbucht in der Poststraße. Um möglichst vielen Postkunden einen Parkplatz anbieten zu können, wird folgender Tarif eingeführt:

| Dauer | Gebühr |
|-----------------------------------------|---------------|
| je angefangene 6 Minuten | 0,10 € |
| Die Höchstparkdauer beträgt 30 Minuten. | |

- 3 c. Sofern der Benutzer die bargeldlose Zahlvariante des Handyparkens wählt, muss kein Parkschein gelöst werden und es besteht die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minuten berechnet und auf volle Centbeträge aufgerundet.
- 3 d. Auf dem Parkplatz 1 Bahnhof gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten. Eine sog. „Brötchentaste“ ist am Parkscheinautomaten eingerichtet. Ein mit der sog. „Brötchentaste“ gelöster „Nullparkschein“ gilt als bezahlter Parkschein. Bei Parkzeiten von über 30 Minuten ist die volle Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkvorgangs zu entrichten.
- 3 e. In den Parkbuchten in der Poststraße gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten. Eine sog. „Brötchentaste“ ist am Parkscheinautomaten eingerichtet. Ein mit der sog. „Brötchentaste“ gelöster „Nullparkschein“ gilt als bezahlter Parkschein. Bei Parkzeiten von über 15 Minuten ist die volle Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkvorgangs zu entrichten.
- 3 f. Bei der Nutzung von sog. Komfortparkplätzen (XXL-Parkplatz) ist das 1 ½ fache der zuvor genannten Parkgebühren zu entrichten. Die entsprechend eingerichtete Taste am Parkscheinautomaten ist zu bedienen.

§ 3

Elektrisch betriebene Fahrzeuge

1. Fahrzeuge im Sinne des § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit gebührenfrei parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer bzw. maximal 2 Stunden beschränkt.
2. Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sein:
 - E-Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 11 Absatz 1 FZV
 - Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 11 Absatz 4 FZV (Fahrzeuge im Sinne des § 11 Absatz 1 FZV, die aus einem Herkunftsstaat, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, stammen)
 - im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge stehen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich
3. Die Nutzung der Parkregelung für elektrisch betriebene Fahrzeuge verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

Carsharing

Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 3091), können eine Dauerparkkarte zu einem reduzierten Preis von 240,00 € im Jahr erhalten (12*20,00 €). Die Dauerparkkarte gilt für alle städtischen Parkplätze mit Parkautomatenregelung und kann zum zeitlich unbegrenzten Parken genutzt werden.

§ 5 Sonderregelungen

Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 4 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 25. März 2019 wird außer Kraft gesetzt. ¹⁾

Lingen (Ems), den 20. Juni 2024

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

3. 4. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden 4. Nachtrag der Spielgerätesteuersatzung in der Fassung vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 13.12.2018, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung sowie an allen anderen Aufstellungsorten 25 vom Hundert des Spieleinsatzes.
- (2) unverändert

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Lingen (Ems),

Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

4. Öffentliche Auslegung einer Prüfungsmitteilung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat eine überörtliche Prüfung „Beispieltheater: Strukturen und Finanzbedarfe von Theatern ohne eigenen Spielbetrieb“ u. a. bei der Stadt Lingen (Ems) durchgeführt und dazu einen entsprechenden Prüfungsbericht erstellt. Dieser Bericht ist dem Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 bekannt gegeben worden.

Der Prüfungsbericht liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG nach dem Tage der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) an 7 Werktagen in Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr

Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Lingen (Ems), 21. Juni 2024

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Dieter Krone

5. Konsolidierte Gesamtabschluss 2024

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 den konsolidierten Gesamtabschluss 2021 beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2024 einschließlich des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung 7 Werkzeuge lang zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Bericht kann im Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr

Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Lingen (Ems), den 24.06.2024

Der Oberbürgermeister

gez. Krone

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften